



# Titelschutz

## JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Landgericht Frankenthal: 4000 Euro Schmerzensgeld nach Hundebiss



(...) **Wer von einem Hund gebissen wird, erhält auch dann volles Schmerzensgeld, wenn man das Tier zuvor gestreichelt hat. Das hat das Landgericht Frankenthal entschieden und einer Frau volles Schmerzensgeld zugesprochen, nachdem ihr ein Rottweiler-Rüde ins Ohr gebissen hatte. Zuvor hatte sich die Frau zu dem ihr vertrauten Hund hinuntergebeugt. Doch das und selbst das Streicheln oder Umarmen von Hunden stelle kein Mit-**

**verschulden dar, wenn das Tier zubeißt, so das Gericht (Urteil v. 4.11.2022, Az. 9 O 42/21).**

Zum Beißvorfall kam es während eines Besuches der Frau bei einer Freundin. Wie schon mehrmals zuvor hatte sie dort mit dem Hund des Bruders der Freundin zunächst ohne Probleme gespielt und gekuschelt. Doch diesmal schnappte das Tier nach der Frau und biss ihr ins linke Ohr. Die Wunde musste mit zahlreichen Stichen genäht werden, und die Frau war daraufhin mehr als eine Woche lang arbeitsunfähig. Noch immer klagt sie über fortbestehende Schmerzen bei Druck- und Kälteeinwirkungen.

Der als Halter des Rottweilers verklagte Bruder warf der verletzten Frau jedoch vor, sie habe den Unfall durch ihr eigenes Verhalten erheblich mitverschuldet. Denn sie habe sich zu dem Hund hinuntergebeugt, obwohl dieser gerade am Fressen gewesen sei und man sie zuvor davor deutlich gewarnt habe. Dieses Fehlverhalten müsse sich die Frau anspruchskürzend anrechnen lassen.

**Streicheln eines Hundes begründet kein Mitverschulden**

Das sah das LG Frankenthal anders. Denn gemäß § 833 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gilt für Tierhalter eine besondere Form der Haftung, die sogenannte Gefährdungshaftung. Weil die Haltung von Tieren in den Augen des Gesetzgebers die Schaffung einer legalen Schadensquelle darstellt, haftet der Tierhalter demnach grundsätzlich für alle Schäden, die von seinem Tier ausgehen. Ob der Halter den Schaden auch verschuldet hat, ist für den Anspruch hingegen nicht relevant. Nur in Ausnahmefällen müssen sich die Verletzten hingegen ihr eigenes Fehlverhalten anspruchskürzend anrechnen lassen.

Ein solches Mitverschulden sei im konkreten Fall allerdings nicht erkennbar, so das Gericht. Denn das bloße Streicheln oder Umarmen eines Hundes allein könne ein Mitverschulden noch nicht begründen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Verletzte – wie hier – das Tier schon eine geraume Zeit kenne und das Tier bislang noch nicht durch ein aggressives Verhalten auffällig geworden sei. Den Einwand des Hundehalters, die Frau habe den Hund gestreichelt, obwohl man sie zuvor deutlich davor gewarnt habe, sah das Gericht hingegen nicht als bewiesen an. Da die Beweislast für ein Mitverschulden in solchen Fällen jedoch beim Tierhalter und nicht bei dem Verletzten liege, gingen die Zweifel zu seinen Lasten. Das Gericht sprach der Frau daher das volle Schmerzensgeld zu. Das Urteil ist rechtskräftig.

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am 9. Februar 2023.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

## Alle 2 Titel auf einen Blick

Allmen und das Geheimnis des Koi

Future Foods

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Future Foods

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**B&L MedienGesellschaft mbH & Co. KG**  
**Verlagsbüro München,**  
**Garmischer Straße 7,**  
**D - 80339 München**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Allmen und das Geheimnis des Koi

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titalkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen), Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**UFA FICTION GmbH,**  
**Dianastraße 21,**  
**D - 14482 Potsdam**

## Louboutin vs. Amazon: Onlinehändler verliert vor Gericht

(...) **Im Rechtsstreit zwischen dem Luxusschuh-Designer Christian Louboutin und dem Onlinehändler Amazon hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun ein Urteil gefällt (Urt. v. 22.12.2022, Az. C-148/21; C-184/21).**

Es ging um die Frage, ob Amazon für die Werbung Dritter für Schuhe mit roter Sohle haftet. Denn die rote Farbe der Sohle dieser Designerschuhe ist in der EU markenrechtlich geschützt. Trotzdem wird auf Amazon regelmäßige Werbung für Schuhe mit roter Sohle gemacht, die ohne die Zustimmung Louboutins verkauft werden. Christian Louboutin, der Designer der Luxusschuhe, sah bereits im Verhalten Amazons einen Markenrechtsverstoß und zog vor Gerichte in Luxemburg und in Belgien. Er brachte an, dass Amazon auch für die Werbung für Schuhe mit roter Sohle von anderen Anbietern, die auf Amazon geschaltet wird, haften müsse.



### Amazon haftet für Werbung von Drittanbietern

Ob die Benutzung eines markenverletzenden Zeichens in einer Werbung auf Amazon, das Online-Marktplatz und zugleich selbst Händler ist, zugerechnet werden kann, hat der EuGH nun in seinem Urteil geklärt.

**Das Gericht bestätigte die Ansicht Louboutins. Amazon hafte unmittelbar für Markenrechtsverletzungen, auch wenn die Verletzung durch Anzeigen eines Dritten begangen werde. Das gelte, wenn die Nutzer durch die Werbung den Eindruck hätten, dass Amazon die Marke Louboutin selbst benutze.**

Dieser Anschein werde im Falle von Amazon durch die einheitliche Gestaltung der Werbeanzeigen vermittelt, insbesondere dadurch, dass das Händlerlogo Amazon auch auf den Anzeigen von Drittverkäufern präsentiert werde. Außerdem biete Amazon den Dritthändlern zusätzliche Dienstleistungen an, wie Lagerung und Versand der Produkte. Es sei nicht klar zu unterscheiden, ob Dritte oder Amazon selbst die Ware anböten.

All das trage dazu bei, dass der informierte und aufmerksame Nutzer den Eindruck erlangt, dass Amazon in seinem Namen und auf seine Rechnung Louboutin-Produkte verkaufe. Grundsätzlich hafte Amazon damit auch für die Anzeigen Dritter.

Ob im konkreten Fall eine Markenrechtsverletzung vorliege, müssen nun die nationalen Gerichte in Belgien und Luxemburg entscheiden. (...)

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)

**STOPP HUNGER**  
**PATE WERDEN - LEBEN RETTEN**  
[www.worldvision.de](http://www.worldvision.de)

DZT Spenden Siegel  
 World Vision  
 Zukunft für Kinder!

## Unbekannter Geburtstag: Kein fiktives Datum im Personalausweis

Ist das konkrete Geburtsdatum einer Person unbekannt, hat sie keinen Anspruch auf Eintragung eines fiktiven Geburtsdatums in ihren Personalausweis und Reisepass. Dies hat das OVG Koblenz im Fall eines in Algerien geborenen Mannes mit deutscher Staatsangehörigkeit entschieden. Damit verbundene Nachteile bei Reisen und im Geschäfts- und Behördenverkehr seien zumutbar.



Geklagt hatte ein 65 Jahre alter Mann algerischer Herkunft, dessen genaues Geburtsdatum unbekannt ist. In seinem Personalausweis und Reisepass ist deshalb "XX.XX.1957" als Geburtsdatum eingetragen. Das Jahr ließ sich über einen Auszug des algerischen Geburtenregisters verifizieren, über Tag und Monat der Geburt gibt es dort allerdings keine gespeicherten Angaben. Auch die Mutter war nicht in der Lage, ein konkretes Geburtsdatum zu benennen.

Der Mann klagte deshalb zunächst erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht. Die dagegen gerichtete Berufung der Stadt Ludwigshafen vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte Erfolg, sodass die Stadt nicht verpflichtet wurde fiktive Geburtsdaten wie den 1. Januar 1957 im Pass des Mannes einzutragen (Urt. v. 11.11.2022, Az. 7 A 10318/22.OVG)

### Inhaltliche Richtigkeit bezweckt

**Der Kläger habe nach dem Urteil des OVG Koblenz aufgrund der Vorschriften des Personalausweis- und Passgesetzes lediglich Anspruch auf Eintragung der richtigen Daten in seinen Dokumenten. Auch aus europäischen Vorgaben ergebe sich keine Pflicht zur Erfassung eines vollständigen Geburtsdatums, welches auch Tag und Monat der Geburt umfasst.** Es gebe darüber hinaus sowohl für den Reisepass als auch für den Personalausweis eine entsprechende europäische Verordnung, die die Eintragung von Platzhaltern anstelle tatsächlicher Daten vorsieht, wenn das Geburtsdatum nicht bekannt ist. **Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht lasse sich daher weder in Hinblick auf die Grundrechte aus dem Grundgesetz noch in Bezug auf die Unionsgrundrechte der Europäischen Union feststellen.** Die ausschließliche Erfassung wahrer Geburtsdaten und die Eintragung von Platzhaltern für unbekannteste Bestandteile dieses Datums seien ohne weiteres geeignet, die vom Gesetzgeber offensichtlich bezweckte inhaltliche Richtigkeit sämtlicher Personaldateneintragungen in den Ausweisdokumenten bestmöglich zu gewährleisten. Die Eintragung von Platzhaltern sei zusätzlich zwingend, da mit dieser Vorgehensweise einheitliche Sicherheitsstandards für

Pässe und Reisedokumente gesetzt würden. Dies sei zum Schutz vor Fälschungen und zur Verhinderung eines Identitätsbetrugs notwendig. Mildere Mittel mit der gleichen Wirksamkeit seien daher mit Blick auf das Ziel der umfassenden inhaltlichen Richtigkeit von persönlichen Daten in Passdokumenten nicht vorhanden.

### Beeinträchtigungen sind zumutbar

Der Mann rügte insbesondere, dass er durch die unvollständigen Daten regelmäßig erhebliche Nachteile erleiden würde. Dies zeige sich bei Reisen in außereuropäischen Ländern, bei Kommunikation mit den Finanzämtern sowie beim Vertragsschluss im Internet, wenn die Angabe eines Geburtsdatums zwingend vorgesehen ist. Nach den Richtern des OVG seien diese Beeinträchtigungen allerdings zumutbar. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen, stünden dem Mann regelmäßig andere Wege offen, um sein Vorhaben umzusetzen oder das gewünschte Ziel zu erreichen. Diese alternativen Wege würden ihn nicht übermäßig belasten und seien ihm daher zuzumuten. Wenn sich dies mit fortschreitender Digitalisierung ändere, sei es Aufgabe des Gesetzgebers, die Regelungen entsprechend anzupassen.

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)

## BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!

**Wir unterstützen Ihre Redaktion**

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: [www.bfs-presse.de](http://www.bfs-presse.de)

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff  
Tel.: +49 6021-58 388 25 • [info@bfs-presse.de](mailto:info@bfs-presse.de)



# Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 23 – GÜLTIG AB 1.1.2023

**Titelschutz-Anzeige:** **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro  
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

**Wiederholungs-Anzeige\*:** Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

**Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland:** **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro  
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

\*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete\*:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:** Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:** Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorauskasse; ohne Abzug in 14 Tagen

**Bezieherkreis:** Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

## Verlag:

rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff  
Bundesrepublik Deutschland  
+49 6021-58 388 18  
+49 6021-58 388 22  
[titelschutz@rundy.at](mailto:titelschutz@rundy.at)  
[www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

## Telefon:

## Fax:

## eMail:

## Internet:

## Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33

## USt.-ID-Nr.:

DE 169307829  
HRB 5818

## Handelsregister-Nr.:

## Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

## Anzeigen- /

## Werbeleitung:

## Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)

## Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)  
175 mm breit x 262 mm hoch

## Satzspiegel:

## Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.at](mailto:titelschutz@rundy.at) / FTP

## Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

## Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

## Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

## Print-Abo Ausland: E-Paper-Abo:

40,- Euro pro Jahr

**Kostenlos** an nebenstehenden „Bezieherkreis“

## AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“  
der rundy media GmbH